

# Die Werkstatt verändern – aber wie?

## Vorschläge für eine grundlegende Reform des Systems der beruflichen Teilhabe

### Mängel im aktuellen System

Das aktuelle System der Unterstützungsleistungen für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weist grundlegende Mängel auf:

- Die Werkstatt für behinderte Menschen ist nach wie vor für viele Leistungsberechtigte die einzige Möglichkeit zur beruflichen Teilhabe.
- Werkstätten für behinderte Menschen sind als Sonderarbeitsmarkt konstruiert, in dem die Beschäftigten keinen Arbeitnehmerstatus haben und in der Regel weit unterhalb des Mindestlohns entlohnt werden.
- Trotz der Nachteile üben Werkstätten eine hohe Sogwirkung aus, weil dauerhaft von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen nur hier ein Anrecht auf Arbeit genießen, eine Kündigung nahezu ausgeschlossen ist, hohe finanzielle Aufwendungen in das System fließen und eine Beschäftigung in der WfbM mit Vorteilen verbunden ist, die außerhalb der WfbM nicht gewährt werden.
- Entgegen dem Auftrag der Werkstatt war die Übergangsquote aus der WfbM in den Arbeitsmarkt von Beginn an bis heute gering. Damit ist die Werkstatt für die Beschäftigten entgegen der Absicht des Gesetzgebers eine Dauerlösung und wird ihrem rehabilitativen Anspruch nicht gerecht.
- Es gibt kein einheitliches System der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung, sondern eine Trennung in „Erwerbsfähige“ und „Voll Erwerbsgeminderte“ mit jeweils unterschiedlichen Hilfen. Das Trennkriterium Volle Erwerbsminderung aufgrund der besonderen Schwere der Behinderung“ ist unscharf und nicht mehr zeitgemäß.
- Der UN-Behindertenrechtskonvention und ihrer Forderung nach einem gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Arbeit und Beruf wird das Werkstättensystem in seiner heutigen Form nicht gerecht.

### Ziele der Reform

Werkstätten sind für viele Leistungsempfänger eine berufliche Heimat, sie verfügen zudem über eine hervorragende, mit öffentlichen Mitteln aufgebaute Infrastruktur. Das Ziel einer Reform des Systems darf es daher nicht sein, Werkstätten aufzulösen. Eine Reform soll vielmehr folgende Ziele erreichen:

- Werkstätten richten sich an den Bedingungen aus, die auch sonst im Arbeitsleben gelten. Sie werden zu einem regulären Teil des Arbeitsmarktes mit besonderer Aufgabenstellung und einem entsprechenden Nachteilsausgleich.
- Die Reform macht aus den zwei Hilfesystemen eines. Das Zugangskriterium wird neu definiert, die Aufnahme in die Werkstatt wird prinzipiell für alle Menschen mit Behinderungen möglich. Der Unterschied zwischen Werkstätten und Integrationsunternehmen wird damit hinfällig.
- Die finanziellen Unterstützungen richten sich nach dem individuellen Bedarf.

- Die Werkstatt wird zu einer nachrangigen Maßnahme, Vorrang haben inklusive Formen von Arbeit und Beschäftigung.
- Menschen mit gravierenden Einschränkungen haben weiterhin ein Anrecht auf einen Platz im System der beruflichen Teilhabe.
- Die Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben wird Teil der generellen Unterstützung von Menschen mit Vermittlungshemmnissen. Werkstätten öffnen sich für andere Personengruppen.

### **Grundzüge des geänderten Hilfesystems**

Um den Zielen der Reform gerecht zu werden, bedarf es grundlegender Veränderungen:

- Das System der Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird durch ein flächendeckendes Netz von Vermittlungsdiensten ergänzt, die unabhängig von Werkstätten arbeiten und ausreichend finanziert sind.
- Eine Kostenzusage für die Beschäftigung in einer Werkstatt wird nur dann gewährt, wenn die Bemühungen um eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt durch die Arbeitsagentur bzw. die Fachdienste erfolglos bleiben. Die Vermittlungen setzen bereits in der Schule an und werden von Beginn an eng koordiniert.
- Die Berufsbildungszeit mit ihrer beruflichen Orientierung, den Arbeitserprobungen und der beruflichen Qualifizierung ist ebenfalls Teil der Vermittlungstätigkeit. Sie ist nicht mehr an die Werkstatt gekoppelt, Werkstätten gehören zu den möglichen Qualifizierungsorten. Entsprechend dem Bedarf der Person wird die Berufsbildung zeitlich und räumlich flexibilisiert.
- Auch nach einer Aufnahme in die WfbM bleibt die Vermittlung auf den Arbeitsmarkt ein zentrales Ziel, für das Fachdienst-Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Entsprechend den Anforderungen der UN-BRK beinhalten alle Arbeitsverhältnisse – innerhalb oder außerhalb der WfbM – einen Arbeitnehmerstatus.
- Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, die Entlohnung liegt oberhalb des Mindestlohns.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Werkstatt werden vollständig neu geordnet. Die Werkstättenverordnung entfällt. Behinderungsbezogene Hilfen und Unterstützungsleistungen sind nicht mehr einheitlich vorgegeben, sondern richten sich nach dem individuellen Bedarf.
- Die Beschäftigten erhalten zum Ausgleich ihrer Minderleistung entsprechend ihrem Hilfebedarf individuelle Lohnkostenzuschüsse sowie Leistungen zur personellen Unterstützung. Diese Hilfen sind unabhängig von der Maßnahmeform und vom Ort der beruflichen Tätigkeit.
- Die Werkstatt erhält zudem weitere Zuschüsse, die die Produktivitätsmängel ausgleichen, sowie besondere Leistungen für die Beschäftigung und Unterstützung von Menschen mit hohem Hilfebedarf. Die Zuschüsse und Hilfen gelten auch für andere Betriebe, die diese Leistungen erbringen.
- Der Rehabilitationsauftrag „Persönlichkeitsförderung“ wird durch eine berufliche Weiterbildung der Beschäftigten ersetzt, die sich an der in Betrieben üblichen Personalentwicklung orientiert.
- Eine sonderpädagogische Zusatzausbildung ist nicht mehr obligatorisch. Stattdessen beschäftigt die Werkstatt Fachkräfte für behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen und Arbeitsplatzanpassungen.
- Mit dem Wegfall der Werkstättenverordnung entfallen auch die Vorgaben bezüglich Mindestplatzzahl, sächlicher, personeller Ausstattung etc. sowie das Gebietsmonopol. Es können sich weitere Anbieter etablieren.

- Die Leistungsträger können die Platzzahlen in ihrem Zuständigkeitsbereich beschränken. Sie müssen sicherstellen, dass Beschäftigte mit hohem Behinderungsgrad ein Angebot zur beruflichen Teilhabe erhalten.
- Menschen mit besonderem Hilfebedarf können statt der Unterstützung im Arbeitsleben auch andere Formen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in Anspruch nehmen.

*Dieter Basener, Hamburg*